

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen

Das menschliche Zusammenleben macht eine gegenseitige Rücksichtnahme und damit die Einhaltung einer bestimmten Ordnung notwendig.

1. Lob und Anerkennung

Bei herausragendem sozialen Verhalten, Einsatz in Notsituationen oder besonderen Verdiensten in der Klasse oder für die Schule können Anerkennungen ausgesprochen werden. Sie werden als „Lob“ oder „Anerkennung“ mit grüner Farbe im Tagebuch vermerkt.

2. Tadel und Zurechtweisung

- bei Verstößen gegen die Grundvoraussetzungen des Unterrichts,
- bei Störungen des Unterrichts,
- bei Nichtbefolgen der Anordnungen eines Lehrers,
- bei Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung,
- bei mutwilligem Verletzen eines anderen Schülers,
- bei Sachbeschädigung,
- bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes in Hohlstunden oder in den Pausen,
- bei Bedrohung, Belästigung oder Erpressung von Schülern

können nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler
- b) Ermahnung, Zurechtweisung, Tadel oder Verwarnung in mündlicher Form
- c) Bemerkung ins Tagebuch (bei wiederholten Verstößen)
- d) Sonderaufgaben, die
 - den Schüler zur Einsicht über sein Vergehen und dessen Auswirkungen führen,
 - einen entstandenen Schaden wieder gutmachen,
 - Versäumtes nachholen lassen,
 - eine sinnvolle Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft darstellen.
- e) Eintrag ins Tagebuch (rot)

Vor dem Erteilen eines roten Eintrages sollte die Maßnahme mit dem Klassenlehrer besprochen werden. Zu jedem roten Eintrag folgen entweder zwei Stunden Nachsitzen oder zwei Stunden Arbeit beim Hausmeister.

Nach dem 1. roten Eintrag:

Gespräch mit dem Schüler und Benachrichtigung der Eltern

Nach dem 2. roten Eintrag:

Beratende Aussprache zwischen dem Klassenlehrer, den für die Einträge verantwortlichen Lehrern, den Eltern und dem Schüler

Nach dem 3. roten Eintrag:

Meldung an den Schulleiter (Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz)

3. Verhalten bei Konflikten

Maßnahmen nach § 90 dürfen nur dann getroffen werden, wenn pädagogische Maßnahmen zur Behebung der Probleme nicht ausreichen.

Konflikte sollen auf der Ebene gelöst werden, auf der sie entstanden sind. Zu einer persönlichen Aussprache können auf Wunsch des Schülers oder dessen Eltern der Klassen- bzw. Schülersprecher und der Verbindungslehrer herangezogen werden.

Schulgesetz § 90 (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Hinweise der Redaktion auf § 90 Schulgesetz

Stets gilt:	Maßnahme	Wer entscheidet?	Anhörung?
„Pädagogische Erziehungsmaßnahmen“ oder Vereinbarungen reichen nicht aus. Die Grundsätze des mildesten Mittels und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.	Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden	Klassenlehrer/in bzw. unterrichtende Lehrkraft	Es genügt die Anhörung des Schülers bzw. der Schülerin.
	Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden ^{*)}	Schulleiter/in	
	Überweisung in eine Parallelklasse ^{*)}	Schulleiter/in	Der/die Schulleiter/in gibt dem Schüler bzw. der Schülerin sowie (bei Minderjährigen) auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung (Anhörung); diese können einen Beistand hinzuziehen.
	Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht	Schulleiter/in Die Maßnahme wird den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitgeteilt.	
Zusätzlich gilt: Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine bzw. ihre Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.	Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen; bei beruflichen Teilzeitschulen für 1 Unterrichtstag ^{**)}	Schulleiter/in Die Maßnahme ist dem Jugendamt (teilweise Kann- bzw. Sollvorschrift; vgl. § 90 Abs. 8) bzw. den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitzuteilen.	Der/die Schulleiter/in gibt dem Schüler bzw. der Schülerin sowie (bei Minderjährigen) auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung (Anhörung); diese können einen Beistand hinzuziehen.
	Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen ^{**)}	Schulleiter/in nach Anhörung von Klassen- / Jahrgangsstufenkonferenz. In dringenden Fällen kann die Schulleitung den Schulbesuch ohne Beteiligung der Konferenzen untersagen (bis zu 5 Tagen, wenn der zeitweilige Ausschluss, bis zu 2 Wochen, wenn der Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist). Zuvor ist die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer zu hören.	
	Androhung des Ausschlusses aus der Schule	Die Maßnahme ist dem Jugendamt (teilweise Kann- bzw. Sollvorschrift; vgl. § 90 Abs. 8) bzw. den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitzuteilen. Auf Wunsch des/der Schüler/in bzw. (bei Minderjährigen) der Erziehungsberechtigten ist die Schulkonferenz beim Schulausschluss (nicht beim Unterrichtsausschluss!) zu beteiligen. ^{**)}	
Zusätzlich gilt: Das Verbleiben des Schülers oder der Schülerin in der Schule muss eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler/innen befürchten lassen.	Ausschluss aus der Schule Hinweis: Die „neue“ Schule kann die Aufnahme von einer Vereinbarung über eine Verhaltensänderung abhängig machen und eine Probezeit bis zu 6 Monaten festlegen; vgl. § 90 Abs. 4 Satz 2.	Die Maßnahme ist dem Jugendamt (teilweise Kann- bzw. Sollvorschrift; vgl. § 90 Abs. 8) bzw. den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitzuteilen. Auf Wunsch des/der Schüler/in bzw. (bei Minderjährigen) der Erziehungsberechtigten ist die Schulkonferenz beim Schulausschluss (nicht beim Unterrichtsausschluss!) zu beteiligen. ^{**)}	Die Anhörung erfolgt durch die zuständige Behörde.
	Ausweitung des Ausschlusses auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises, des Oberschulamtsbezirks, des Landes	Obere Schulaufsichtsbehörde (bei Ausschluss aus allen Schulen des Landes: Kultusministerium) Die Maßnahme wird dem Jugendamt und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitgeteilt.	

* Diese Maßnahme kann mit der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden.

** Diese Maßnahme kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden.

*** Auf dieses Recht sind der/die Schüler/in bzw. die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung hinzuweisen. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören!

→ Ermessen; → Schulgesetz § 90; → Verwaltungsrecht